

Letztere also als die eigentlichen Erben zu betrachten wären, so wäre zweifellos nach dem Inhalte des freiburgischen Steuergesetzes die angefochtene Besteuerung eine unzulässige, durch welche die nach bernischem Rechte erbenden bernischen Niedergelassenen ungünstiger behandelt würden, als die freiburgischen Kantonsangehörigen im gleichen Falle. Es läge mithin eine Verletzung der Art. 4 und 60 der Bundesverfassung, gegen welche das Bundesgericht einzuschreiten berechtigt und verpflichtet wäre, allerdings vor, und es vermöchte hieran der Umstand, daß die erwähnte ungleiche und daher verfassungswidrige Behandlung zunächst durch eine unrichtige Auffassung der bernischen Erbgesetzgebung seitens der freiburgischen Behörden veranlaßt wäre, offenbar nichts zu ändern.

Allein es ist nun zu bemerken: Nach dem Erbrechte des bernischen Civilgesetzbuches ist die überlebende Ehefrau (Satz. 517, 523, 524, 525 leg. cit.) sowohl bei beerbter als bei unbeerbter Ehe zweifellos Erbin ihres Ehemannes und zwar in beiden Fällen, sofern nicht Kinder des Ehemannes aus früherer Ehe vorhanden sind, Alleinerbin desselben, während sie, wenn der Ehemann auch Kinder aus früherer Ehe hinterläßt, neben letztern als Miterbin eintritt. Allerdings ist nun bei beerbter Ehe das Vermögen der Wittwe, und zwar nicht nur das vom Ehemann ererbte, sondern das gesammte Vermögen derselben ihren Kindern in der Art versangen, daß die Wittwe vor geschäpener Absichtung keine wesentliche Verfügung über das Kapitalvermögen ohne Einwilligung der Kinder bezw. der Vormundschaftsbehörde treffen darf (siehe Gesetz über die Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaften vom 27. Mai 1847) und daß sie im Falle der Wiederverehelichung von den Kindern zur Theilung, bei welcher sie lediglich einen Kopftheil erhält, angehalten werden kann. Allein dies kann keineswegs dazu führen, mit der Rekurrentin anzunehmen, daß die Wittwe lediglich als Vertreterin ihrer mit dem Erblasser erzeugten Kinder erbe. Eine Stellvertretung im juristischen Sinne, wonach die Mutter im Namen der Kinder zur Erbschaft gelangte, so daß letztere als die eigentlichen Subjekte des ererbten Vermögens zu betrachten wären, erscheint überhaupt juristisch kaum als denkbar und ist jedenfalls nach

den Bestimmungen des bernischen Erbrechtes nicht gegeben. Denn es ist nach letzterem doch völlig zweifellos, daß das vom Ehemann ererbte Vermögen in Aktiven und Passiven auf die Wittve und keineswegs auf die Kinder übergeht, bezw. daß einzig die Mutter Subjekt der zu demselben gehörigen Rechte und Verbindlichkeiten wird. Den Kindern steht lediglich eine in umfassender Weise rechtlich gesicherte Anwartschaft, eine unentziehbare spes succedendi, zu. Ist somit im vorliegenden Falle allerdings die Rekurrentin als Erbin ihres Ehemannes zu betrachten, so kann deren Belegung mit der Erbschaftssteuer jedenfalls insoweit nicht als unzulässig bezeichnet werden, als es denjenigen Theil ihrer Erbquote anbelangt, welcher ihr definitiv gesichert ist, d. h. welchen sie auch im Falle der Theilung mit ihren Kindern behält und welcher also als ihr unbedingter erbrechtlicher Erwerb erscheint. Nur dieser Theil der Erbquote der Rekurrentin ist aber vorliegend zur Besteuerung herangezogen worden und es erscheint somit der Rekurs als unbegründet.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

### 31. Urtheil vom 7. Mai 1881 in Sachen Schneider.

A. Durch Vertrag vom 24. Januar 1878 trat der Schwiegervater des Rekurrenten, Daniel Herren, Joh. sel. Sohn, gew. Gemeindeammann von und zu Lurtigen, seinen vier Kindern sein sämmtliches Vermögen ab und es schlossen diese hierauf sofort eine Theilung über dasselbe ab, wobei der Sohn Johann Friedrich Herren zu Lurtigen das gesammte Vermögen in Aktiven und Passiven übernahm und sich dagegen verpflichtete, jedem der andern Theilungsinteressenten die Summe von 24 000 Fr. auszubezahlen. Bei der erwähnten Vermögensabtretung und Theilung hatte der Rekurrent Jakob Schneider in Uttenwyl als Vertreter seiner Ehefrau Anna Elisabeth geb. Herren verhandelt

und es war für den fraglichen Handänderungsakt die Einregistrierungsgebühr gemäß dem freiburgischen Gesetze über die Einregistrierungsgebühren vom 31. Mai 1862 mit 706 Fr. 50 Cts. bezahlt worden. Nachdem nun im Anfange des Jahres 1880 die Ehefrau des Rekurrenten unter Hinterlassung von Kindern aus der Ehe mit dem Rekurrenten gestorben war, wurde letzterer vom Einregistrierungsamte in Tasers aufgefordert, zum Zwecke der Beziehung der Einregistrierungsgebühr sich über die ihm durch Erbschaft von seiner Ehefrau zugefallenen Güter zu erklären. Rekurrent suchte hierauf durch wiederholte Eingaben an den Staatsrath des Kantons Freiburg nachzuweisen, daß er zu Bezahlung einer solchen Steuer nicht verpflichtet sei; er wurde indeß mit seinen sachbezüglichen Begehren vom Staatsrathe des Kantons Freiburg, wie ihm durch Schreiben des Oberamtes Tasers vom 15. April und 26. Juni 1880 mitgetheilt wurde, abgewiesen und zwar ergibt sich aus dem ersten der erwähnten Schreiben, daß der Staatsrath des Kantons Freiburg dabei von der Ansicht ausging, daß der Rekurrent nach den Bestimmungen des bernischen Zivilgesetzbuches die Hälfte des zugebrachten Gutes seiner Frau geerbt habe, da er über diese Hälfte während des Lebens der Ehefrau nach Satz. 88 des bernischen C. nicht willkürlich verfügen könne, diese Verfügungsbefugniß aber nach dem Tode derselben gemäß Art. 99, 102, 159 und 521 leg. cit. erlange. In Folge dessen wurde Rekurrent durch das Einregistrierungsbureau von Tasers unterm 22. Juli 1880 aufgefordert, von einem erbrechtlichen Erwerbe von 12 500 Fr. zum Steuerfuße von 8% sammt Zuschlagsgebühr eine Erbschaftssteuer von 1250 Fr. zu entrichten.

B. Mit Rekurschrift vom 23. August 1880 beschwert sich nun Jakob Schneider gegen diese Steueranlage beim Bundesgericht; er stellt die Anträge:

1. Es sei in Abänderung des ihm unter dem 26. Juni 1880 eröffneten Entscheides der freiburgischen Regierung zu verfügen, daß Jakob Schneider eine Steuer nach den Bestimmungen des freiburgischen Gesetzes über das Einregistrement vom 31. Mai 1862 nicht an den Staat Freiburg zu bezahlen schuldig sei; eventuell

2. er sei nur schuldig, ein droit fixe von 50 Cts. zu bezahlen; eventuell

3. er sei nur schuldig, eine Steuer von 2% nach den Bestimmungen des Kapitel II Art. 5 Biff. d des Einregistrierungstarifes zu bezahlen.

Alles unter Kostenfolge.

In Begründung dieser Anträge führt der Rekurrent zunächst aus, daß für die ehelichen Güter- und Erbrechtsverhältnisse der bernischen Niedergelassenen im Kanton Freiburg das heimatische Recht derselben maßgebend sei; er sucht sodann an der Hand einer Vergleichung des bernischen und des freiburgischen Erbsolgesystems, sowie der Bestimmungen des freiburgischen Gesetzes über die Einregistrierungsgebühren vom 31. Mai 1862 und des dazu gehörigen Tarifes den Nachweis zu führen, daß, da nach bernischem Rechte der überlebende Ehegatte Notherbe des Verstorbenen sei, er jedenfalls nur die nach Art. 4 des citirten Gesetzes vom 31. Mai 1862 die Notherben des freiburgischen Civilgesetzbuches treffende fixe Gebühr von 50 Cts., nicht eine proportionale Erbschaftsteuer zu entrichten verbunden sei, oder daß doch schlimmstenfalls ihn nur die geringste Steuer, welche nach dem freiburgischen Steuergesetze für Erbschaften, die an den überlebenden Ehegatten fallen, festgesetzt sei, nämlich gemäß Kap. II Art. 5 Biff. d des cit. Tarifes, eine solche von 2% treffen könne. Er bemerkt sodann im Fernern, daß in concreto noch weiter gegangen und seine gänzliche Befreiung von jeder Erbschaftsteuer ausgesprochen werden müsse, denn da Kinder aus seiner Ehe mit seiner verstorbenen Ehefrau vorhanden seien, habe er, nach den einschlägigen Bestimmungen des bernischen Civilgesetzbuches (vergl. insbesondere Sätz. 519 dieses Gesetzbuches) durch den Tod seiner Ehefrau einen erbrechtlichen Erwerb überhaupt nicht gemacht, sondern sei lediglich bei denjenigen Rechten geblieben, welche ihm schon bei Lebzeiten derselben zugestanden haben; nicht er, sondern seine Kinder haben durch den Tod ihrer Mutter etwas erworben, indem sie in das Forderungsrecht, welches der Mutter mit Rücksicht auf ihr zugebrachtes Gut ihm gegenüber zustand, eingerückt seien. In der angefochtenen Besteuerung des Rekurrenten liege eine ungleiche Behandlung.

desselben gegenüber den freiburgischen Kantonsbürgern, welche im gleichen Falle eine Steuer nicht zu bezahlen haben und daher eine Verletzung der Art. 60 und 4 der Bundesverfassung.

C. In seiner Bernehmlassung trägt der Staatsrath des Kantons Freiburg auf Abweisung des Rekurses an, indem er, unter gleichzeitiger Verweisung auf seine Ausführungen in andern, analogen Rekursfällen im Wesentlichen bemerkt: Die bernischen Niedergelassenen im Kanton Freiburg seien nicht gezwungen, das bernische eheliche Güter- und Erbrecht anzuwenden; sie könnten sich auch dem freiburgischen Gesetze unterwerfen. Der Rekurrent erkenne an, daß er Eigenthümer des Frauengutes sei und daß den Kindern nur ein eventuelles Recht auf dieses Gut zustehe. Demnach erscheine seine Besteuerung als eine durchaus billige. Von einer ungleichen Behandlung des Rekurrenten könne nicht gesprochen werden, da im gleichen Falle, d. h. dann, wenn er von seinem Ehegatten, beim Vorhandensein von Kindern, erbe, was in Folge letztwilliger Verfügung leicht geschehen könne, ein freiburgischer Ehegatte in ganz gleicher Weise, wie Rekurrent, besteuert werde. Das Bundesgericht sei übrigens nicht kompetent, die Frage zu untersuchen, ob die freiburgischen Behörden das dortige Steuergesetz richtig angewendet haben; daher könne sich dasselbe jedenfalls mit den eventuellen Rekursbegehren und wohl auch mit dem Hauptbegehren selbst nicht beschäftigen. Denn die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes selbst und die Kompetenz des Staatsrathes zu Fällung seiner angefochtenen Entscheidung, welche das Bundesgericht zu prüfen allerdings kompetent wäre, seien gar nicht bestritten worden.

D. In Replik und Duplik halten die Parteien ihre Anträge und Ausführungen, mit weiterer Begründung und unter Bekämpfung der Anschauungen der Gegenpartei, aufrecht.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Wie bereits in dem heutigen Entscheide in Sachen der Wittwe Beck ausgesprochen worden ist, erscheint das Bundesgericht zu Beurtheilung des vorliegenden Rekurses insoweit kompetent, als es die Prüfung der Frage anbelangt, ob, wie Rekurrent behauptet, durch die in der angefochtenen Entscheidung des Staatsrathes des Kantons Freiburg dem freiburgischen Ge-

setze vom 31. Mai 1862 gegebene unrichtige Anwendung der verfassungsmäßige Grundsatz der Gleichstellung der Schweizerbürger mit den Kantonsbürgern in Gesetzgebung und Verfahren oder der Grundsatz der Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetze verletzt sei, während dagegen die andere Frage, ob der Staatsrath des Kantons Freiburg das angeführte Gesetz an sich in einer seinem wahren Sinne entsprechenden Weise ausgelegt und angewendet habe, sich allerdings der Nachprüfung des Bundesgerichtes entzieht.

2. In der Sache selbst sodann muß, ebenfalls in Uebereinstimmung mit den in der heutigen Entscheidung in Sachen der Wittve Beck niedergelegten Grundsätzen, festgehalten werden, daß Rekurrent aus dem Umstande, daß nach dem bernischen Erbrechte der überlebende Ehegatte Notherbe des Verstorbenen ist, einen Anspruch auf Befreiung von der freiburgischen Erbschaftsteuer oder auf Reduktion derselben keineswegs ableiten kann; die Entscheidung des Rekurses hängt mithin einzig und allein davon ab, ob die Behauptung des Rekurrenten, daß er im vorliegenden Falle einen erbrechtlichen Erwerb nach Mitgabe der Bestimmungen des bernischen Civilgesetzbuches überhaupt nicht gemacht habe, sondern daß ein erbrechtlicher Erwerb nur seitens seiner Kinder stattgefunden habe, begründet ist. Ist diese Frage zu bejahen, so liegt eine ungleiche Behandlung des Rekurrenten, gegen welche das Bundesgericht Schutz zu gewähren hat, allerdings vor, da alsdann Rekurrent in einem Falle mit Erbschaftsteuer belegt wird, in welchem ein freiburgischer Ehegatte zweifellos eine solche nicht zu entrichten hat.

3. Nun kann einem begründeten Zweifel nicht unterliegen, daß in concreto von einem erbrechtlichen Erwerbe des Rekurrenten mit Bezug auf den Nachlaß seiner verstorbenen Ehefrau nach dem maßgebenden bernischen Civilgesetzbuche nicht gesprochen werden kann und demnach Rekurrent mit einer Handänderungsgebühr für einen derartigen erbrechtlichen Erwerb nicht belegt werden darf. Denn: Nach Satz. 88 des bernischen Civilgesetzbuches geht das Vermögen, welches der Ehefrau in dem Zeitpunkte der Trauung als eigenes Gut oder erhaltene Aussteuer angehört, sowie dasjenige, welches ihr während der Ehe anfällt,

mit Ausnahme des sog. vorbehaltenen Gutes, welches hier in keiner Weise in Frage kommt, auf den Ehemann über, welcher über dasselbe unbeschränkt verfügen kann und der Frau nur für den Werth, welcher nach Abzug der Schulden verbleibt, verpflichtet wird. Der Ehefrau steht demnach während der Dauer der Ehe lediglich ein eventuelles Forderungsrecht auf den Werth ihres zugebrachten Gutes, in dessen Eigenthum der Ehemann mit dem Eheabschlusse bezw. mit dem Einbringen eingetreten ist, gegenüber dem Ehemanne zu; für dieses Forderungsrecht steht der Ehefrau unter gewissen Voraussetzungen, gemäß Art. 99 ff. leg. cit. und § 584 des bernischen Gesetzes über das Vollziehungsverfahren, ein Vorrecht im Geltstage des Ehemannes, jedoch nur bezüglich der Hälfte des Werthes des zugebrachten Gutes zu und es ist auch die Ehefrau berechtigt, den Ehemann jederzeit zu Sicherstellung dieser bevorrechtigten Hälfte ihres Einbringens anzuhalten. (Satz. 102 des bernischen Civilgesetzbuches.) Stirbt nun die Ehefrau und hinterläßt, wie dies in concreto der Fall ist, neben dem Ehemann nur Kinder, welche sie mit demselben erzeugt hat, so tritt eine Veränderung des während der Ehe bezüglich des zugebrachten Gutes bestandenen Rechtsverhältnisses gemäß der ausdrücklichen Bestimmung der Satz. 519 des bernischen G. nur insofern ein, als die Kinder in Hinsicht auf dieses Vermögen in die Rechte der Mutter eintreten. Der Ehemann dagegen verbleibt nach der unzweideutigen Bestimmung des angeführten Gesetzes lediglich bei denjenigen Rechten, welche ihm bereits während der Ehe zustanden. Ein neuer erbrechtlicher Erwerb seitens des Ehemannes findet also in diesem Fall mit dem Tode der Ehefrau gar nicht statt, sondern es kann von einem solchen nur bezüglich der Kinder, welche in das eventuelle Forderungsrecht der Mutter succediren, gesprochen werden. Demnach kann aber vorliegend Rekurrent auch nicht, wie dies seitens der freiburgischen Behörden geschehen ist, für einen derartigen erbrechtlichen Erwerb mit einer Handänderungssteuer belegt werden.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Der Rekurs wird als begründet erklärt und es wird demge-

mäß die angefochtene Besteuerung des Rekurrenten für einen erb-  
rechtlichen Erwerb am Nachlasse seiner verstorbenen Ehefrau  
seitens des Kantons Freiburg als verfassungswidrig aufgehoben.

## VI. Vollziehung kantonaler Urtheile.

### Exécution de jugements cantonaux.

32. Urtheil vom 10. Juni 1881 in Sachen Zemp.

A. Gottfried Teuscher, Notar in Bern, hatte durch Briefe vom 10. und 22. Februar 1879 und Prozeßvollmacht von letzterem Tage den Advokaten Dr. Zemp in Luzern beauftragt, in seinem Namen eine ihm von Lisette Wipf, Kostgeberin in Bern, abgetretene restanzliche Kostgeldforderung von 121 Fr. 30 Cts. an einen Hermann Elmiger in Reiden, Kantons Luzern, welche vom gesetzlichen Vertreter des angeblichen Schuldners bestritten wurde, auf dem Prozeßwege einzuklagen. In dem demgemäß gegen die Mutter des mittlerweile verstorbenen H. Elmiger, die Wittwe Elmiger geb. Hoffstetter in Reiden, als Erbin ihres Sohnes eingeleiteten Prozesse verlangte die Beklagte vom Kläger Sicherstellung für die Prozeßkosten, worauf Dr. Zemp sich als Rechtsbürge für seinen Klienten verpflichtete. Nachdem nun durch Urtheil des Bezirksgerichtes von Reiden vom 7. Oktober 1880 der Kläger mit seiner Forderung abgewiesen und zu Tragung seiner eigenen Kosten, sowie zur Bezahlung derjenigen der Beklagten, im Belaufe von 136 Fr., verurtheilt worden war, bezahlte Dr. Zemp am 22. Januar 1881 diese Kosten an den Bevollmächtigten der Beklagten und ließ sich von diesem alle Rechte gegen den Notar Teuscher abtreten; ebenso bezahlte Dr. Zemp die Gerichtskosten mit 51 Fr. 90 Cts.

B. Am 31. Januar 1881 richtete hierauf Dr. Zemp, welcher auch für seine eigene Honorarforderung von seinem Klienten Teuscher, der dieselbe bestritt, Befriedigung nicht hatte erlangen können, der aber vorläufig nur die durch das Urtheil des Be-